

Lesefassung

**Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 6 (1) Nr. 5, § 8 (2), § 9 (2), § 11, § 12, § 17(1), (3) und (5), § 18 (1), (4), (5), (6) und (7), § 21 (2), § 25 (1) Ziff. 3	18.12.2014	Nr. 51 vom 19.12.2014	01.01.2015
2	§ 1 (3), § 6 (1), Nr. 3, § 9 (1), § 17 (2) und (3), § 18 (3) und (4), § 21 (2)	15.12.2015	Nr. 48 vom 18.12.2015	01.01.2016
3	§ 1 (2) und (3) § 2 (5) § 11 (2) § 12 (1) § 13 (2) § 15 (1), (2) und (6) § 17 (2) § 18 (7)	19.12.2017	Nr. 52 vom 22.12.2017	01.01.2018
4	§ 3 (3) § 7 (3) § 15 (6) § 17 (7) § 18 (6) – (12)	19.12.2019	Nr. 52 vom 20.12.2019	01.01.2020
5	§ 1 (2) § 6 (3) § 7 (4) § 17 (2), (8) – (9) § 18 (9), (10)	09.12.2020	Nr. 105 vom 11.12.2020	01.01.2021

6	§ 11 (1), § 15 (2) - (4) und (7), § 18 (1)	15.12.2021	Nr. 98 vom 17.12.2021	01.01.2022
7	§ 17 (2) – (3)	08.12.2022	Nr. 67 vom 09.12.2022	01.01.2023
8	§ 1 (1), (2), § 2 (3), § 3 (1) – (11), § 4 (5), § 7 (2e), (3), § 8 (1), (4), § 9 (3), § 13 (5), (6), § 15 (1), (2) und (6), § 16 (2d), § 17 (1a), (3), (4), (6) und (8), § 21 (2) entfällt	07.12.2023	Nr. 48 vom 08.12.2023	01.01.2024
9	§ 1 (3), § 2 (3) und (4)	20.11.2024	Nr. 49 vom 22.11.2024	01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitwirkung der Gemeinden sowie beauftragter Dritter
- § 3 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 4 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 5 Abfallberatung

II. Abschnitt: Entsorgung von Haushaltsabfällen, gewerblichen Siedlungsabfällen und anderen Abfällen

- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial (stoffgleiche Wertstoffe)
- § 10 Altholz (behandelt und unbehandelt)
- § 11 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen
- § 12 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

III. Abschnitt: Rahmenbestimmungen

- § 17 Durchführung der Abfuhr
- § 18 Zugelassene Abfallbehälter
- § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Eigentumsübergang
- § 21 Modellversuche/Sondervereinbarungen
- § 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Gebühren
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Aurich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Aurich führt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung durch seinen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (Abfallwirtschaftsbetrieb) aus.
- (3) Der Landkreis Aurich und seine Tochtergesellschaft MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) unterhalten zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:
 - Entsorgungszentrum Großefehn,
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
 - Kompostwerk
 - Vergärungsanlage
 - Grünabfallkompostierungsanlage
 - Wertstoffhof
 - Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,
 - Wertstoffhof in Georgsheil,
 - Fuhrpark,
 - alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.

§ 2 Mitwirkung der Gemeinden sowie beauftragter Dritter

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis Aurich, örtlich begrenzte Hinweise können nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden.
- (3) MKW veranlagt nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Auftrag des Landkreises Aurich die zu erhebenden Benutzungsgebühren und zieht sie für diesen ein, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis nicht selbst erfolgt.
- (4) Der Landkreis Aurich ist Vollstreckungsbehörde.
- (5) Die Gebühren bei Selbstanlieferungen auf den Wertstoffhöfen und beim Entsorgungszentrum Großefehn werden von der MKW als Betreiberin der Anlagen namens und im Auftrage des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich erhoben.

§ 3

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG (Abfallverwertung und Abfallbeseitigung auch zusammen als Abfallentsorgung bezeichnet) sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anl. 1 – Positivkatalog). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG sowie die in § 20 Absatz 4 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfassen und verwerten, die ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Aurich als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - a) die in der Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.
 - b) Altautos im Sinne von § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen,
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt,
 - d) Schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG), soweit sie bei den nach § 5 und § 9 des Batteriegesetzes zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie weitere Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, mit Ausnahme der in Abs. (3a) genannten Verpackungen.
- (4) Verpackungen im Sinne von § 14 und § 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen nicht der gesetzlichen Abfallentsorgungspflicht durch den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis benutzt aber das Erfassungssystem für Leichtverpackungen mit, um stoffgleiche Nichtverpackungen zu erfassen, und führt seinen Anteil am Sammelgemisch der Verwertung zu. Verpackungsaltpapier wird über das vom Abfallwirtschaftsbetrieb betriebene Sammelsystem (§ 8) erfasst.
- (5) Gefährliche (besonders überwachungsbedürftige) Abfälle nach Absatz 3, Buchstabe a, sind von der Abfallentsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 11 oder in einer Menge von nicht mehr als 2.000 kg jährlich in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend § 12 anfallen.
- (6) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:

Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Nds. Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von >5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

- (7) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Abfälle, die nicht in gemäß § 18 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen Sperrmüll im Sinne des § 13 und
 - Sperrmüll, dessen Umfang über die in § 13 Absatz 3 genannten Maße hinausgeht.
- (8) Im Einzelfall kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (9) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (10) Ob Abfälle unter die Absätze 2, 3 b, 4 bis 7 fallen, entscheidet im Zweifel der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich. Er ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.
- (11) Abfälle mit gefährlichen Inhaltstoffen, die sich ungesichert im öffentlichen Verkehrsraum oder auf für die Öffentlichkeit zugänglichen Flächen befinden, sind auf den Sicherstellungsflächen der Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG des Landkreises in zugelassenen Behältnissen bis zum Zeitpunkt der weiteren Entsorgung bereitzustellen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke (Anschluseinheiten) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die in den auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten anfallenden Abfälle dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn und soweit
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den zu verwertenden Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen zugelassenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Anzeige kann nur der Grundstückseigentümer nach Abs. 1 abgeben. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ein, es sei denn, der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen es erfordern. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt nicht für die nach § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (Anschlusseinheit).
- (7) Benutzungseinheit ist jede Gewerbeeinheit oder abgeschlossene Wohneinheit. Eine abgeschlossene Ferienwohnung gilt als Wohneinheit, auch wenn sie gewerblich vermietet wird. Dem Gewerbe werden die freien Berufe sowie die Einrichtungen für öffentliche, soziale oder kulturelle Zwecke gleichgestellt. Keine Gewerbeeinheit sind die Zimmervermietung mit bis zu 4 Gästebetten und das Gewerbe, das innerhalb einer Wohneinheit betrieben wird, wenn Art und Umfang des Gewerbes nur ein geringes Abfallaufkommen erwarten lässt. Für landwirtschaftliche Betriebe fällt keine gesonderte Grundgebühr an, wenn diese sich in unmittelbarer Nähe einer Betriebsangehörigenwohnung befinden.

§ 5 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er informiert die Benutzer über die Möglichkeiten der Rückgabe, Sammlung, Wiederverwendung, stofflichen und anderweitigen Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie über die möglichen Auswirkungen der in den Altgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

II. Abschnitt: Entsorgung von Haushaltsabfällen, gewerblichen Siedlungsabfällen und anderen Abfällen

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis Aurich führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 - 1. Kompostierbare Abfälle, § 7
 - 2. Altpapier, § 8
 - 3. Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial aus privaten Haushaltungen und Ferienwohnungen, soweit es sich nicht um Verpackungen handelt, § 9
 - 4. Altholz (behandelt und unbehandelt), § 10
 - 5. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, § 11
 - 6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), § 12
 - 7. Sperrmüll, § 13
 - 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 14
 - 9. Bau- und Abbruchabfälle, § 15
 - 10. sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 16.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle jeweils getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 zu überlassen.
- (3) Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Landkreises zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind zum einen bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen und Gärten sowie in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben (z. B. Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Gemüse- und Obstreste, Kaffeefilter pp.), zum anderen behandelte organische Abfälle (z. B. gekochte Speisereste) sowie verschmutztes Papier, die zur Kompostierung im eigenen Garten nicht geeignet sind.
Nicht zu den kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden (§ 4 Abs. 3) bzw. aus anderen Herkunftsbereichen nicht selber einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden, an den bekannt gegebenen Abfahrterminen in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen, sofern keine Befreiung nach § 4 Abs. 3 ausgesprochen wurde:

a)	bei Anschluss mit einem 35 l Bioabfallbehälter	14 Entleerungen jährlich
b)	bei Anschluss mit einem 50 l Bioabfallbehälter	10 Entleerungen jährlich
c)	bei Anschluss mit einem 120 l Bioabfallbehälter	4 Entleerungen jährlich
d)	bei Anschluss mit einem 240 l Bioabfallbehälter	2 Entleerungen jährlich
e)	bei Anschluss über 50 l Bioabfallsäcke im Rahmen des § 18 Abs. 11	10 Säcke jährlich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (a bis d) mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

- (3) Kompostierbare Abfälle sind sortenrein, das bedeutet frei von Fremdstoffen, in nach § 7 (2) dafür vorgesehene Bioabfallbehälter einzufüllen. Vorsortiersäcke aus Kunststoff, auch wenn es sich um biologisch abbaubare Kunststoffe handelt, sind Fremdstoffe, die nicht in Bioabfallbehälter gehören. Sofern im Bioabfallbehälter Fremdstoffe festgestellt werden, wird am Behälter eine Mitteilung angebracht, die darüber informiert, dass die Störstoffe aus dem Behälter auszusortieren sind oder, sofern eine nachträgliche Trennung nicht mehr möglich oder zumutbar ist, eine Entleerung als Restabfall zu einer erhöhten Gebühr beantragt werden kann.
Eine Pflicht zur Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter besteht nicht.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich führt im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres eine Baum-, Strauch- und Heckenschnittsammlung durch. Die Termine für die Sammlungen in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden werden öffentlich bekannt gemacht. Eine Abholung findet nur statt, wenn der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt am ersten Tag der Abfuhrwoche bis 6:30 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt wird. Voraussetzung für die Sammlung ist, dass dieser mit verrottbarem Band gebündelt von der Straße aus gut sichtbar entweder auf der Grundstückseinfahrt oder am Straßenrand vor dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt wird, wobei die Bündel nicht länger als 2,00 m und nicht schwerer als 25 kg sein dürfen. Ein ungehinderter Zugang zu den Bündeln muss gewährleistet sein. Die Gesamtmenge der bereitgestellten Bündel darf 5 m³ nicht überschreiten.

**§ 8
Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken ist das Altpapier gebündelt, in Pappkartons oder in zugelassenen Altpapiersäcken zu überlassen.
Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der blauen Altpapierbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).
- (3) Die für das Altpapier anfallenden Einsammlungs- und Verwertungskosten sind über die jährlich zu zahlenden Abfallgebühren abgegolten. Das in anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen pp.) anfallende Altpapier kann dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich überlassen werden.
- (4) § 7 Abs. 3 Satz 3-4 gilt entsprechend.

**§ 9
Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial (stoffgleiche Wertstoffe)**

- (1) Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen, soweit es sich dabei nicht um Verpackungsabfälle handelt.
- (2) Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen über die im Rahmen des integrierten dualen Abfuhrsystems zu benutzenden und mit entsprechender Aufschrift versehenen gelben Wertstoffbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken sind Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien in den dort zugelassenen gelben Wertstoffsäcken zu überlassen.
Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der festen gelben Wertstoffbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).
- (3) § 7 Abs. 3 Satz 3-4 gilt entsprechend.

**§ 10
Altholz (behandelt und unbehandelt)**

- (1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll (§ 13) überlassen wird, ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 11 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind gem. § 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV- vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Zu diesen Abfällen zählen u. a. Säuren, Laugen, lösemittelhaltige Produkte, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Terminen und Orten durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. den bekannt gegebenen stationären Schadstoffsammelstellen an den Wertstoffhöfen zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind gem. § 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung, bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen oder öffentlichen Einrichtungen mit nicht mehr als 2.000 kg pro Gesamtmenge pro Jahr anfallen.
- (2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Abfallbesitzer von dem Beauftragten direkt berechnet.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahrene. Der Antrag ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer spätestens drei Tage vorher bekannt.
Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich eine Expressabfuhr innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang durch.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Holz, Metall, Elektro- und Elektronikaltgeräte und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die

Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und dürfen die vom Abfuhrfahrzeug vorgegebenen Maße nicht übersteigen.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über die in Abs. 3 genannten Maße und Gewicht hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 19 entsprechend.
- (5) Auf das Verbot des Durchsuchens und Mitnehmens von zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll (insbes. werthaltigem Schrott) gemäß § 20 wird hingewiesen.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 werden nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entsorgt. Zu diesen Geräten zählen
 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,
 - Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
 - Lampen,
 - Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
 - Photovoltaikmodule.
 Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben diese einer vom Restabfall getrennten Erfassung zu überlassen.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und - in haushaltsüblichen Mengen - aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperrige Altgeräte können auch auf Antrag des Abfallbesitzers im Rahmen der kostenpflichtigen Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 bis 4 entsorgt werden.
- (3) Die Anlieferung von mehr als 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, ölfüllten Radiatoren oder Photovoltaikmodulen hat ausschließlich zum Entsorgungszentrum in Großefehn zu erfolgen. Der Anlieferungszeitpunkt ist mit dem Entsorgungszentrum Großefehn abzustimmen.
- (4) Auf das Verbot des Durchsuchens und Mitnehmens von zur Abfuhr bereitgestellten Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 20 wird hingewiesen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe. Sie sind am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in

mineralisches und nicht mineralisches Material (Glas, Kunststoffe, Metalle) sowie von schadstoffbelasteten Bestandteilen zu trennen.

Das mineralische Material ist vom Besitzer zur Verwertung in eine zugelassene Bauschuttrecyclinganlage, das nicht mineralische Material, soweit nicht verwertbar, dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von Abs. 1, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips grundsätzlich vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Eine Getrennthaltung besteht nicht bei anfallenden Mengen von bis zu 1,0 cbm. Asbestzementabfälle, Teer- und Bitumenpappen, Flachglas sowie Mineral- und Steinwolle sind in jedem Fall voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Asbestzementabfälle (17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen.
Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben staubfrei verpackt in Big Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.
- (4) Mineral- und Steinwolle (17 06 03 / 17 06 04) ist Isolationsmaterial, das künstliche Mineralfasern enthält und lungengängige Faserstäube freisetzt. Die Gefahrstoffverordnung regelt die Vorschriften, die bei Tätigkeiten mit künstlichen Mineralfasern einzuhalten sind im Anhang V Nr. 7 der Verordnung. Isolationsmaterial ist vor dem Transport zur Beseitigung staubfrei zu verpacken. „Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „Mineralwolle – Achtung: Inhalt kann krebszeugende Faserstoffe freisetzen“ ist erforderlich.
- (5) Teerpappe (17 03 03) ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich getrennt von Bitumenpappe (17 03 02) zu überlassen.
- (6) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.
Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme von Asbestzement, Mineral- und Steinwolle (Mineralfaserabfälle), Teerpappe und Flachglas können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich auch über Abfallcontainer mit 3,0 cbm Füllraum und größer überlassen werden.
Die in Satz 3 aufgeführten ausgeschlossenen Fraktionen können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich sortenrein in zugelassenen Abfallcontainern nach § 18 (1) Ziffer 3 unter Beachtung von § 15 (3) Satz 2 überlassen werden.
- (7) „Baumischabfälle (17 09 04) sind u.a. Abfallgemische aus ausgehärteten Gips-, Zement-, Putz-, oder Betonsäcken, Glasbausteinen, Ytong, Fermacell, Strohwänden, Holzbruchstücken, Kabelresten sowie Kehricht. Baumischabfall darf in Summe max. 10 % Bauschutt, Steine, Fliesen, Steinzeug und/oder Baukeramik enthalten. Gefährliche Abfälle i.S.d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) dürfen im Baumischabfall nicht enthalten sein.

§ 16

Sonstiger Hausabfall, hausabfallähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausabfall und hausabfallähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 3 Abs. 3 - 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Es erfolgt eine bedarfsorientierte Sammlung; jede Benutzungseinheit nach § 4 Abs. 7 muss jedoch folgende Mindestentleerungen in Anspruch nehmen:

a) bei Anschluss mit einem 50 l Restabfallbehälter	5 Entleerungen jährlich
b) bei Anschluss mit einem 120 l Restabfallbehälter	2 Entleerungen jährlich
c) bei Anschluss mit einem 240 l Restabfallbehälter	1 Entleerung jährlich
d) bei Anschluss über 50 l Restabfallsäcke im Rahmen des § 18 Abs. 11	5 Säcke jährlich

Der Landkreis misst die Abfuhrhäufigkeit der festen Abfallbehälter (a bis c) mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).

III. Abschnitt: Rahmenbestimmungen

§ 17

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich bietet für die Bioabfälle eine 14-tägliche, für Restabfälle, das Altpapier und die gelben Wertstoffbehälter eine vierwöchentliche Regelabfuhr an. Entgegen der Regelabfuhr werden auf den Inseln Juist und Baltrum sowie in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer das gebündelte, in Pappkartons oder Papiersäcken bereitgestellte Altpapier sowie die gelben Wertstoffsäcke 14-täglich abgefahrene. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 können nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 selbst entscheiden, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitzustellen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.
 - (1a) Gegen Zusatzgebühr (§ 5 Abs. 5 und 6 Abfallgebührensatzung) bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Abfuhr in verdichtetem Turnus für Großbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum an.
 - (2) Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf ausreichend befestigten, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Pflichtige, deren Grundstücke aufgrund ihrer konkreten örtlichen Situation nicht auf eine vom Sammelfahrzeug zumutbare Art und Weise über eine entsprechende Straße nach Satz 1, mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße oder an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages vom Aufstellort zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege

mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen. Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Für Abfallgroßbehälter ab 660 l Aufnahmevermögen gelten die Regelungen aus Abs. 2 entsprechend. Sofern der Anschlusspflichtige den Standplatzservice nach § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung in Anspruch nimmt, gelten die dort definierten Anforderungen an den Behälterstandplatz. Die Standplätze und Wegstrecken müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können und – abgesehen vom Bordstein der öffentlichen Straße - ohne Stufen erreichbar sind. Gegen gesonderte Gebühr nach § 5 Abs. 3 Abfallgebührensatzung fahren die Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebs auf das Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen; dieser erteilt zugleich eine Haftungsfreistellung für Schäden am zu befahrenden Untergrund.
- (4) Rolltonnen mit 120 l, 240 l sowie Altpapier- und Wertstoffgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen. Die Rolltonnen/Großbehälter sind auf einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 2 sind die Anwohner von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen, im Einzelfall bekannt gegebenen Gemeindestraßen. Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen/Großbehälter bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Rolltonnen/Großbehälter sind mit einem maximalen Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand bereitzustellen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Rolltonnen/Großbehälter werden nicht entleert.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden die Abfallbehälter nicht entleert.
- (6) Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen gefüllt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behält sich bei allen Fraktionen die stichprobenhafte Überprüfung auf Fremdstoffe (Störstoffe) oder gefährliche Abfälle vor. Fehlgefüllte Behälter werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. seine Beauftragten nicht entleert.
- (7) Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Rolltonnen, Mülleimer und Großbehälter, die das in § 18 Abs. 4 festgelegte Gesamtgewicht überschreiten, werden nicht entleert. Wird das zulässige Füllgewicht bei der Anlieferung von Containern ab 3 m³ überschritten, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich berechtigt, für den überschüssigen Teil der Lademenge Gebühren entsprechend der Gebührensatzung für Selbstanlieferer zu erheben.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
Zu den vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Hinderungsgründen für die Entleerung der Abfallbehälter zählen insbesondere:
 - im Abfallbehälter festgefrorene und/oder verdichtete Abfälle,
 - in die Behälter eingeworfene, von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle (§ 3)

- dem jeweiligen Behälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe)
 - nicht am Abfuertag an einer durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle bis 6:30 Uhr bereitgestellte Abfallbehälter
 - wiederholt entgegen den Festlegungen in Abs. 4 bereitgestellte Behälter
 - mit privaten Schlössern versehene Abfallbehälter.
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige.
- (10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für das Festland sind:
1. Restabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 2. Restabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
 3. Restabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³, 36,0 m³
 4. Bioabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 5. Bioabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
 6. Bioabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
 7. Altpapierrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 8. Altpapiergegroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l,
 9. Altpapiercontainer von 3 m³ oder größer,
 10. Wertstoffrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
 11. Wertstoffgroßbehälter der Größe 1.100 l,
 12. 50 l Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie Altpapiersäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises nach Maßgabe der Abs. 10 und 11,
 13. 90 l Wertstoffsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Aurich nach Maßgabe des Abs. 10.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter für die Insel Norderney sind die nach Abs. 1; wegen bestehender Verkehrslastbeschränkungen dürfen jedoch Container nur bis zu einer Größe von 5,5 m³ benutzt werden.
- (3) Zugelassene Abfallbehälter für die Inseln Baltrum und Juist sind:
1. Restabfalleimer 50 l
 2. Bioabfalleimer der Größen 35 l und 50 l
 3. Rest- und Bioabfallgroßbehälter 1.100 l.
- (4) Es gelten folgende maximalen Gesamtgewichte:
- a) für Abfalleimer 35 l: 25 kg
 - b) für Abfalleimer 50 l: 35 kg
 - c) für Abfallsäcke 50 l: 25 kg
 - d) für Wertstoffsäcke 90 l: 25 kg
 - e) für Rolltonnen 120 l: 60 kg
 - f) für Rolltonnen 240 l: 110 kg
 - g) für Großbehälter 660 l: 270 kg
 - h) für Großbehälter 1.100 l: 500 kg.

Container dürfen höchstens mit 400 kg je Kubikmeter Volumen befüllt werden (z.B. ein 3 m³ Container höchstens mit 1.200 kg).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter.

- (5) Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11, die entsprechenden Behälter nach Abs. 2 sowie die Behälter nach Abs. 3 sind mit einem elektronischen Identifikationssystem („Chip“) versehen. Sie sind nur dann gültige Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, wenn sie über einen gültigen, nicht gesperrten Chip verfügen.
- (6) Die in Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 und 10 genannten Behälter können auf Wunsch mit einem Schloss versehen werden. Ferner können die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Biobehälter mit einem Biofilterdeckel versehen werden. Die Lieferung und ggf. Montage bietet die Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG als Dienstleistung gegen ein privatrechtliches Entgelt an. Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen auch mit eigenen Schlössern verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o.Ä. sind dabei nicht erlaubt. Zur Leerung vorgesehene Behälter sind am Leerungstag unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten, und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern, Schlossern und Entsorgungsfahrzeugen sowie zur Sicherstellung der Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust (§17 Abs. 2) vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.
- (7) Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und die nach Abs. 3 sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu stellen. Hierfür haben sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen käuflich zu erwerben (Rolltonnen) bzw. zu mieten (Großbehälter). Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen abzuholen. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Beauftragten ausgeliefert. Behälter nach Abs. 1 Nr. 8 und 11 werden nur nach Bedarfsprüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ausgegeben. Satz 1- 4 gilt entsprechend für die Behälter nach Abs. 2.
- (8) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern sind untersagt. Es dürfen lediglich Kennzeichnungen, wie die Adresse oder Adresssteile zur eindeutigen Behälterzuordnung zum jeweiligen Objekt in Form von Aufklebern vorgenommen werden.
- (9) Bei bewohnten Grundstücken muss je Benutzungseinheit (§ 4 Abs. 7 dieser Satzung) jeweils mindestens je ein zugelassener fester Abfallbehälter für Restabfall sowie – sofern nicht nach § 4 Abs. 3 eine Befreiung ausgesprochen wurde – für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen. Die Anschlusspflichtigen bestimmen im Rahmen des ganzjährigen Anschlusszwanges selbst die Größe der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle notwendig ist. Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe der Behälterarten als nicht ausreichend, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Anzahl und Größe der jeweiligen Behälterarten zu bestimmen.
- (10) Für Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 (Miethäuser, Wohnungseigentümergemeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 9 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“). Dies gilt auch für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 innerhalb einer Gemeinde. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung der Pflichten in § 17 verantwortlich ist und an den auch die Gebührenbescheide gerichtet werden. Die

Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres wieder aufgehoben werden. Gewerbeeinheiten (§ 4 Abs. 7) sind bei der Bildung von Behältergemeinschaften ausgeschlossen.

- (11) In den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer kann eine Bereitstellung der Abfälle über Säcke nach Abs. 1 Nr. 10 erfolgen. Eine Abfuhr mittels Säcken kann auf Antrag hin widerruflich auch bei solchen Grundstücken zugelassen werden, deren Erreichbarkeit mit normalen Abfallsammelfahrzeugen nicht gegeben ist („Bauerntour“).
- (12) Bioabfall- bzw. Restabfallsäcke aus Vorjahren dürfen nicht für die Abfallabfuhr verwendet werden. Sie können jedoch verwendet werden, um Abfälle an den Wertstoffhöfen oder beim Entsorgungszentrum Großefehn gebührenfrei anzuliefern.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6 und § 13 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Tochtergesellschaft des Landkreises Aurich, der Firma MKW GmbH & Co. KG oder von Dritten betriebenen Wertstoffhöfen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die angelieferten Abfälle müssen von den Anlieferern nach Weisung des Personals nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen getrennt in die bereitgestellten Container gefüllt werden.
- (3) Die Eingabe von Abfällen zur Verwertung in die für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Container hat sortenrein zu erfolgen.
- (4) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit aufweisen. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe im Penetrationsversuch von <5 mm bei einem Druck von 5 N/cm². Auf § 3 Abs. 5 wird Bezug genommen.
- (5) Asbestzementabfälle (17 06 05) sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu beseitigen. Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben verpackt in Big-Bags zu erfolgen. Eine Kennzeichnung „Achtung enthält Asbest“ ist erforderlich.
- (6) Das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlagen muss Abfälle zurückweisen, wenn
 1. nicht glaubhaft nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Gebiet des Landkreises Aurich angefallen sind,
 2. die Abfälle mit Wertstoffen, die nach § 6 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
 3. Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden,
 4. Abfälle nicht entsprechend verpackt worden sind oder
 5. Abfälle nicht stichfest angeliefert werden.

Sofern Abfälle angeliefert werden, für die die erforderlichen Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, sind diese zunächst in die dafür vorgesehenen Bereitstellungsläger im Entsorgungszentrum Großefehn oder auf dem Gelände der

Umladestation Hage zu übernehmen. Danach ist der zugelassene Entsorgungsweg zu klären und einzuleiten.

- (7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 20 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit der Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich über.
- (2) Das Öffnen, Durchsuchen und Mitnehmen von Abfällen aus Abfallbehältern sowie das Durchsuchen und Mitnehmen von zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll einschl. Elektro- und Elektronikaltgeräten ist für jedermann verboten, soweit nicht vom Bereitsteller/Abfallbesitzer nach verlorenen Gegenständen gesucht wird.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 21 Modellversuche/Sondervereinbarungen

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich/der Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt für jedes angeschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft der zu entsorgenden Abfälle verpflichtet und haben über alle Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich oder dessen Beauftragte zu dulden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe besonderer Satzungen (Abfallgebühren- und Selbstanlieferungsgebührensatzung).

§ 24 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich von den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sein Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt (§ 4 Abs. 1 und 2),
 2. der Verwendung der zugelassenen Abfallbehälter zuwiderhandelt (§§ 6 - 16),
 3. Fremdstoffe (Störstoffe) in die Bioabfall, Altpapier- und Wertstoffbehälter einfüllt (§ 17 Abs. 5),
 4. der Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 22 zuwiderhandelt,
 5. der Abfalltrennung gemäß § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 17 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt.
 7. als Anschlusspflichtiger nicht ausreichend Behälterkapazität bereitstellt (§ 18 Abs. 8)
 8. verbotswidrig Abfallbehälter oder bereitgestellten Sperrmüll einschl. Elektro- und Elektronikaltgeräte auf verwertbare Stoffe durchsucht oder Gegenstände aus den zur Abfuhr bereitgestellten Abfällen entfernt (§ 20 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aurich vom 14.12.2006 einschl. seiner Nachträge außer Kraft.

Aurich, den 20.12.2012

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Erlass vom 11.12.2007 dem Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Aurich gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG (Neu: § 20 Abs. 2 KrWG) zugestimmt, wie er sich aus § 3 in Verbindung mit den Anlage 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich ergibt.

Anlage 1

Anlage 2